

(3) Der Verein ist allgemein bemüht, die Heimat zu pflegen. Dazu gehört auch das Sammeln und Erhalten des historischen Kulturguts, die Musik sowie Theaterspiel und weitere kulturelle Veranstaltungen.

(4) Der Verein hat seinen Sitz in Argenbühl-Eglofs und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wangen im Allgäu einzutragen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein dient der Geschichtsforschung über Eglofs. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Forschung in Archiven und Literatur, die Aufzeichnung der Ergebnisse und die Veröffentlichung durch Schriften und Ausstellungen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Mitglied wird, wer sich schriftlich bei der Vorstandschaft des Vereins anmeldet und den Jahresbeitrag entrichtet. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft.

(4) Alle Mitglieder haben das gleiche Recht auf Meinungsäußerungen in den Vereinsorganen. Ferner haben sie das uneingeschränkte Recht, aufgrund einer Wahl in Vereinsorgane außer der Mitgliederversammlung, am Vereinsgeschehen entscheidend mitzuwirken.

§ 4

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Vorstandschaft

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl der anderen Vereinsorgane
 2. Genehmigung der Jahresrechnung mit Entlastung der Vorstandschaft
 3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 4. Satzungsänderungen
 5. Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; sie muß vom Vorstand einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft oder mindestens 15 Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung des Zeitpunkts, des Orts und der Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde Argenbühl, mindestens acht Tage vor der Versammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann ein Vereinsmitglied mit der Versammlungsleitung beauftragen, z.B. als Wahlleiter während der Wahl des Vorstandes.

§ 6

Vorstand - Vorstandschaft

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorstandsvorsitzenden
 2. Stellvertretenden Vorsitzenden

Beide sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

- (2) Die Vorstandschaft besteht aus

1. Vorstand 2. Kassier 3. Schriftführer 4. Bis zu fünf Beiratsmitglieder

(3) Die Vorstandschaft hat folgende Funktionen:

1. Leitung des Vereins 2. Verwaltung des Vermögens 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung 4. Berufung beratender Fachleute zu Sitzungen 5. Zurückweisung eines Aufnahmeantrags 6. Ausschluß eines Mitgliedes

(4) Der Beirat besteht aus bis zu fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Der Beirat gehört der Vorstandschaft an und hat volles Stimmrecht.

(5) Die Vorstandschaft tritt bei Bedarf auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung soll schriftlich mit Angabe der Beratungspunkte erfolgen. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 7

Geschäftsjahr, Amtszeit

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(2) Die Amtszeit der gewählten Organe beträgt drei Jahre.

§ 8

Geschäftsführung, Geschäftsgang

(1) Der Vorstandsvorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein. Jeder von ihnen hat im Außenverhältnis Einzelbefugnis, von welcher der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen. Natürliche Personen haben Stimm- und Wahlrecht ab vollendetem 16. Lebensjahr und Wählbarkeit ab vollendetem 18. Lebensjahr.

(3) Beschlüsse werden offen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(4) Wahlen werden offen durchgeführt; auf Antrag muß geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit kann die Versammlung den Losentscheid zulassen.

(5) Satzungsänderungen müssen mit der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Über die Beschlüsse in den Organen ist ein Protokoll zu erstellen; es muß vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden. Über etwaige Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet das entsprechende Organ.

§ 9

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner Zielsetzung fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Argenbühl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Argenbühl, Eglofs, den 05. März 1982